

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Änderung der Geschäftseinteilung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Kundmachung – Verlautbarung – Stellenausschreibung – Ausschreibung Schilehrerprüfung – Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

über die Erlassung eines Fahrverbotes für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden vom 1. Juli 2017 bis 2. Oktober 2017, sowie Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger und Sattelkraftfahrzeuge auf der L 197 Arlbergstraße vom 24. April 2017 bis 2. Oktober 2017.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl.Nr. 209/1969 und Nr. 213/1987, wird verordnet:

§ 1

Auf der L 197 Arlbergstraße ist von km 19,800 bis km 11,304 (Landesgrenze Vorarlberg/Tirol) vom 1. Juli 2017 bis 2. Oktober 2017, jeweils an Samstagen, Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in beiden Fahrrichtungen das Fahren mit Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden, verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
- b) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbare Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer Lenkberechtigung;

§ 3

Auf der L 197 Arlbergstraße ist von km 19,800 bis km 11,304 (Landesgrenze Vorarlberg/Tirol) vom 24. April 2017 bis 2. Oktober 2017 in beiden Fahrrichtungen das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern und mit Sattelkraftfahrzeugen verboten.

§ 4

(1) Vom Verbot nach § 3 sind ausgenommen:

- a) Die Zufahrt zur L 198 Lechtalstraße und Fahrten von der L 198 Lechtalstraße kommend;
- b) Fahrten mit land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
- c) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbare Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer Lenkberechtigung;

(2) Vom Verbot nach § 3 sind jeweils von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 9.00 Uhr, außer an den gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr, ausgenommen:

- a) Fahrten mit Quelle oder Ziel in den Bezirken Bludenz, Feldkirch oder Landeck (lokaler Ziel- und Quellverkehr);
- b) Fahrten mit Quelle und Ziel in Vorarlberg, in Liechtenstein, in den Landkreisen Bodensee, Konstanz, Sigmaringen, Tuttlingen, Schwarzwald-Baar oder Rottweil, in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden oder Glarus und den Provinzen Bozen, Trient oder Belluno (Nordwest-Südost-Verkehr);

- c) Fahrten mit Quelle und Ziel in Vorarlberg, in Liechtenstein, in den Landkreisen Bodensee, Konstanz, Sigmaringen, Tuttlingen, Schwarzwald-Baar oder Rottweil, in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Schwyz, Zug, Zürich oder Schaffhausen, in den nachstehenden Gemeinden/Ortschaften des Kantons Graubünden (nördlich der Linie Chur-Davos): Ardez, Calfreisen, Castiel, Chur, Conters i. P., Davos, Fanas, Felsberg, Fläsch, Fideris, Flims, Ftan, Furna, Grüşch, Guarda, Haldenstein, Igis, Jenaz, Jenins, Klosters-Serneus, Küblis, Laax, Langwies, Lavin, Lünen, Luzein, Maienfeld, Maladers, Malans, Mastrils, Pagig, Peist, Ramosch, Saas i. P., Samnaun, Says, Schiers, Scuol, Seewis i. P., Sent, St. Antönien, St. Ant.-Ascharina, St. Peter, Susch, Tamins, Tarasp, Trimmis, Trin, Tschlin, Untervaz, Valzeina oder Zizers, in den Tiroler Bezirken Landeck, Imst, Innsbruck- Stadt, Innsbruck- Land oder Schwaz (West-Ost-Verkehr);

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft und mit Ablauf des 2. Oktober 2017 außer Kraft.
(2) Vom 24. April 2017 bis 2. Oktober 2017 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 7. Jänner 1994, Zl. III-52/26/93, mit der auf der L 197 Arlbergstraße ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern erlassen worden ist, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

über die Aufhebung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild in den Gebieten des flächenwirtschaftlichen Projektes Muttkopf sowie im Gebiet der Genossenschaftsjagd Dünserberg

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2008, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 55/2008, wird verordnet:

Im Genossenschaftsjagdgebiet Dünserberg sowie in den Gebieten des flächenwirtschaftlichen Projektes Muttkopf, welche in den Jagdgebieten der GJ Düns, GJ Schnifis und der EJ Gulm liegen, wird in den Jagdjahren 2017/2018 bis 2022/2023 die Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild, ausgenommen führende und beschlagene Tiere und Geißen in der Zeit von 1. Februar bis 15. Juni, ganzjährig aufgehoben. Das von der Aufhebung der Schonzeit betroffene Gebiet umfasst die im Lageplan* der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 13. Dezember 2016 in gelber Farbe dargestellten Flächen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

* Der Lageplan liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Feldkirch, Bludenz, Bregenz und Dornbirn sowie in den Gemeindeämtern Düns, Dünserberg, Satteins und Schnifis während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

10. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung

am 21. März 2017

BESCHLÜSSE:

Das Land Vorarlberg stellt im Jahr 2017 für ein Bildungsprojekt in Rumänien und ein Wasserversorgungsprojekt in Tanzania finanzielle Mittel zur Verfügung.

Dem ÖZIV – Landesverband Vorarlberg, Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen, wird die Durchführung einer Haussammlung im August 2017 bewilligt.

Der Marktgemeinde Götzis (Ankauf einer Teleskopmastbühne für die Ortsfeuerwehr), dem Verein „Aktion Mitarbeit“ (Projekt „HEIMATABEND - oder wie fremd heimisch wird“), dem Verein zur Förderung der Leichtathletik (Hypo Mehrkampf-Meeting 2017 in Götzis), dem Naturschutzverein Rheindelta (Erfüllung der Betreuungspflichten im Europaschutzgebiet Rheindelta), der Vorarlberger Jägerschaft (Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben), verschiedenen Antragsstellern (Förderung von Klein- und Kleinstskigebieten, Destinationsprojektförderung 2017 bis 2018), der Alpine Vorarlberg (Kurzfilmfestival 2017) und dem Verein netzwerkTanz (Jahresprogramm 2917) werden Beiträge gewährt.

Die Agenturleistungen für die Kommunikationskampagne „bildung bringt's“ werden vergeben.

Dem Neuabschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und den privaten Kindergartenerhaltern über die zu gesenkten Elternbeiträgen erfolgende Betreuung von fünfjährigen Kindern in den privaten Kindergärten wird zugestimmt.

Der Durchführung der Veranstaltung „Nacht des Vorarlberger Sports“ am 6. April 2017 wird zugestimmt und ein Landesbeitrag hierfür gewährt.

Für das Umweltinstitut wird ein Mikrowellen-Hochdruck-Autoklav für die Messung von Schwermetallen angeschafft.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2020 im Rahmen der Übernehmerinitiative am ERP-Kleinkreditprogramm der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank und stellt die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Als Maßnahme des Regierungsprogramms und der Energieautonomie Vorarlberg wird dem Jahresprogramm 2017 der „Energiesparoffensive 2020“ zugestimmt und hierfür die erforderlichen Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten zur Errichtung der Ableitung der Straßenwässer beim Kraftwerk an der L 200, Bregenzerwaldstraße, in Andelsbuch werden vergeben.

Den Gemeinden Höchst, Hard und Fußach wird für das Projekt „Instandsetzung Radroute auf Interventionspiste der Internationalen Rheinregulierung (IRR)“ ein Landesbeitrag gewährt.

Die Instandhaltungs- und Kleinmaßnahmen 2017 mit einem Erfordernis unter 110.000 Euro für den Flussbau in Vorarlberg werden gemäß den Sammelverzeichnissen technisch und finanziell genehmigt.

Die Verordnung über den Schutz der Gebietsteile „Gleggen – Köblern“ im Natura 2000 Gebiet „Soren, Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug“ wird geändert.

Den Richtlinien über die Förderung zur Nachrüstung mit überdachten Fahrradabstellanlagen wird zugestimmt.

Der Verumlagerung der Kosten der Patientenanzwaltschaft auf die betroffenen Krankenanstalten und der Weiterverrechnung der Kosten der Schiedskommission im Jahr 2016 wird zugestimmt.

Die Verordnung über den Schutz der Landes- und Gemeindebediensteten vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder wird erlassen.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Belagsinstandsetzung an der L 201, Kleinwalsertalstraße, in Mittelberg zwischen km 1,30 und km 2,60 werden vergeben.

Der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung durch den Landeshauptmann wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Geschäftseinteilung
des Amtes der Vorarlberger Landesregierung
Änderung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung, ABl.Nr. 18/2016, in der Fassung ABl.Nr. 2/2017, wird mit Wirkung vom 1. April 2017 wie folgt geändert:

1. Bei der Gruppe V – Land- und Forstwirtschaft wird die Abteilung „Landwirtschaft (Va)“ als Abteilung „Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)“ bezeichnet.
2. Bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum entfällt die Wortfolge „nachgeordnet: Agrarbezirksbehörde in Bregenz“.

Der Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner

PrsG-300-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesumlagegesetzes

Der Landtag hat am 8. März 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Landesumlagegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. Mai 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-700-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes

Der Landtag hat am 8. März 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. Mai 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Zl.: O-389/2017

Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurde am 14. Dezember 2016 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-390/2017

Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben wurden am 14. Dezember 2016 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-391/2017

Kollektivvertrag für Forstarbeiter Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Forstarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Forstarbeiter wurden am 14. Dezember 2016 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Forstarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-392/2017

Kollektivvertrag für Landarbeiter Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Landarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter wurden am 14. Dezember 2016 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Landarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag für Sennen
Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Sennen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Sennen wurden am 14. Dezember 2016 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Sennen ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Die Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
MMag.^a Bettina Felder**

Verlautbarung

Errichtung einer öffentlichen Apotheke

Gemäß § 48 Apothekengesetz, RGBI.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz verlautbart, dass Mag. pharm. Claudia Wohlmuth, Kirchstraße 9b, 6900 Bregenz, vertreten durch Dr. Walter Geißelmann, Dr. Günther Tarabochia und Mag. Sascha Lumper, Rechtsanwältinnen in Bregenz, mit zwischenzeitlich vervollständigter Eingabe vom 16. September 2016 um die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit der Betriebsstätte im Wohn- und Gewerbepark „In der Wirke“, GST-NR 1428/7 GB 91110 Hard, angesucht hat.

Der Standort wird im Ansuchen wie folgt begrenzt:

„Hard:

Von der L202 nach Norden entlang der Neulandstraße bis zur Mockenstraße. Dieser entlang bis Kreuzung Allmendstraße, von dort zur Landstraße bis Höhe Haus Nr. 30, dann Richtung Osten nördlich der Firma Faigle Kunststoffe. Weiter Richtung Norden zur Kreuzung Glasergasse/Wilhelmstraße und zur Marktstraße Höhe Polizei Hard. Dann der Heimgartenstraße entlang bis zum Badbach, diesem entlang bis zum Bitzweg. Der weitere Bereich umfasst die Siedlung Rauhholzstraße nach Süden zur L202, Höhe Autohaus Stern. Dann südlich der L202 Nussweg, Apfelweg, Birnenweg bis zur Rauhholzstraße Haus Nr. 55. Weiter Richtung Westen einschließlich Fellentorweg und Rebengasse bis Salbachstraße Kreuzung Im Winkel.

Richtung Süden bis Lerchenauerstraße, Haus Nr. 70. Dem Bleichegraben ca. 300 m entlang, dann weiter westlich zum Grenzgraben, Riedstraßengraben und in Verlängerung bis zur L203. Dem Rheinufer entlang nach Norden bis zum Ausgangspunkt L202.

Fußach:

L202 Richtung Höchst bis Höhe Achstraße. Nach Westen entlang Wiesenstraße, dann zur Kreuzung Bilke/Kapellenweg. Von dort nach Norden zum Sportplatz, über Teichweg bis Hafestraße ON13k, der Alten Dornbirner Ache entlang Richtung Osten, über den Rhein bis zur Mockenstraße in Hard.“

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

**Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Dietmar Ender**

Stellenausschreibung

Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin an der Landesberufsschule Bregenz 2

An der Landesberufsschule Bregenz 2 gelangt die Stelle des Leiters/der Leiterin zur Besetzung. Bewerbungen sind an das Amt der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz zu richten und zusammen mit einem Lebenslauf bis spätestens 20. April 2017 im Dienstweg über die Direktion der Stammschule schriftlich einzubringen.

Die Stelle darf gemäß § 26 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 an beamtete Landeslehrpersonen oder an Landesvertragslehrpersonen verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen.

Bei der Auswahl und Reihung wird neben Kommunikationsfähigkeit, Urteilsvermögen, Organisationsvermögen, Entscheidungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen sowie einem sensiblen Umgang mit den Schulpartnern auch auf die Leistungsfeststellung bzw. auf die Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer Aufgaben und auf die in der betreffenden Schulart zurückgelegte Verwendungszeit Bedacht genommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Andreas Meusbürger

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung Snowboard) ist:

Zeit: Freitag 14. April 2017,

Anmeldeschluss: Samstag 1. April 2017 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Wirtschaftsschule Bezau, A-6870 Bezau

Praktische Prüfung: Mellau

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Prüfungskommission

Die Vorsitzende

Dr. Elisabeth Winner-Stefani

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 2. Teilprüfung Snowboard ist:

Zeit: Mittwoch 22. März 2017,

Anmeldeschluss: Montag 20. März 2017 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Hotel Taube, A-6780 Schruns

Praktische Prüfung: Hochjoch, A-6780 Schruns

Zur Schilehrerprüfung für die zweite Teilprüfung werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen zugelassen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, am Ausbildungskurs für die erste Teilprüfung teilgenommen haben, die erste Teilprüfung erfolgreich abgelegt haben und eine mindestens dreiwöchige Verwendung als Praktikant bei einer Schischule nachweisen können.

Für die Prüfungskommission

Die Vorsitzende

Dr. Elisabeth Winner-Stefani

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
April 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
Mai 2015	134,4	143,1	186,6	291,7	509,2	5608
Juni 2015	134,6	143,2	186,8	292,0	509,6	5613
Juli 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
August 2015	133,8	142,5	185,8	290,4	506,9	5583
September 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Oktober 2015	134,2	142,8	186,3	291,2	508,3	5598
November 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Dezember 2015	134,8	143,5	187,2	292,5	510,5	5623
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290,0	506,2	5575
Februar 2016	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580
März 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
April 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
Mai 2016	135,2	143,9	187,8	293,5	512,3	5642
Juni 2016	135,4	144,1	187,9	293,8	512,8	5647
Juli 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
August 2016	134,6	143,2	186,8	292,1	509,7	5614
September 2016	135,5	144,2	188,1	294,1	513,3	5653
Oktober 2016	135,9	144,6	188,7	295,0	514,8	5670
November 2016	136,0	144,8	188,9	295,2	515,3	5675
Dezember 2016	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703
Jänner 2017	136,3	145,1	189,2	295,8	516,3	5687
Februar 2017 ¹⁾	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703

1) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.